

Zusammenfassende Erklärung
62. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windpark Esenshammergroden“
 gem. § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Nordenham möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung eines neuen Windparkstandortes schaffen, um so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zu diesem Zweck führt die Stadt Nordenham die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ durch.

Mit der Ausweisung des Standortes in Esenshammergroden, mit einer Flächengröße von ca. 65 ha (Teil I und Teil II), ist das planerische Ziel der Stadt Nordenham durch die Konzentration von Windenergieanlagen an vorgeprägten bzw. geeigneten Standorten.

Mit diesem Vorhaben wird dem kommunalen Entwicklungsziel der Förderung erneuerbarer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB der Stadt Nordenham entsprochen. Somit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) geschaffen. Die Planung stellt dabei einen gemeindegrenzenüberschreitenden Windenergieanlagenpark mit der Gemeinde Stadland dar. Die Erschließung wird über städtebauliche Verträge sowie Gestattungsverträge vor Satzungsbeschluss gesichert. Ebenso erfolgt die Eintragung von Baulasten.

Zur Umsetzung des Planungsziels wird folglich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (S Windenergie) im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ dargestellt.

2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	17.12.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	04.10.2021
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	04.10.2021
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	18.10.2021 bis 18.11.2021
Auslegungsbeschluss	05.07.2023
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	24.07.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	02.08.2023 bis 04.09.2023
Satzungsbeschluss	18.01.2024

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Wie in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt, wurden die mit den Planabsichten verbundenen Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den verschiedenen Belangen der Umwelt untersucht. Für das geplante Vorhaben wird in der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Die Fläche umfasst eine Größe von rund 65 ha.

Erhebliche negative Auswirkungen werden auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) durch eine Veränderung des Landschaftserlebens vorbereitet. Des Weiteren sind erhebliche negative Auswirkungen durch Flächenveränderung, -versiegelung bzw. -überbauung auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere werden bei konkreter Umsetzung von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Kollisionsrisiken sowie Verdrängungswirkungen prognostiziert.

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Insgesamt betrachtet werden durch die Realisierung der Windparks in einem gewissen Umfang erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die erheblichen (negativen) Umweltauswirkungen können durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise vermieden bzw. minimiert werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen u. a. der Einsatz von Schattenwächtern, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wasserdurchlässige Befestigung der Zuwegungen, Abschaltzeiten für WEA in Zeiträumen mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Brutvögel und Fledermäuse etc.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind erst im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei genauer Kenntnis der geplanten Anzahl und Konfiguration der WEA in den Sonderbauflächen konkret zu ermitteln und über geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen durch die hier geplante Entwicklung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückbleiben.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für Arten des Anhanges IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie die meisten europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht erfüllt werden. Bei nicht vermeidbaren Risiken für das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung eine Ausnahme mit den dazugehörigen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG darzulegen bzw. zu beantragen.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte, parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, durch eine öffentliche Auslegung.

Hierbei wurden seitens der BürgerInnen und sonstigen Öffentlichkeit Anregungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Umwelt, insbesondere den Artenschutz, das Schutzgut Mensch, insbesondere Immissionen und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft, abgewogen und entsprechend des Abwägungsergebnisses in die Planung eingestellt. Ein großer Teil der vorgebrachten Anregungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch kein Bestandteil der Planung und finden demnach auf der Ebene der Genehmigungsplanung Berücksichtigung.

Der Landkreis Wesermarsch regte eine genauere Auseinandersetzung mit den Inhalten des regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - an. Zudem wurden Hinweise hinsichtlich Denkmalschutz, Leitungen und Oberflächenentwässerung sowie Kompensationsmaßnahmen und Baugrundverhältnissen sowie der Erschließung vorgebracht. Alle Stellungnahmen wurden geprüft, abgewogen und entsprechend des Abwägungsergebnisses in die Planung eingestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt. Seitens der BürgerInnen und sonstigen Öffentlichkeit wurden keine Anregungen hervorgebracht.

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden vor allem Hinweise für die Genehmigungsplanung hinsichtlich Denkmalschutz, Leitungsabständen, luftverkehrlichen Belangen und Kompensationsflächen sowie der Erschließungsthematik und Baugrundverhältnissen vorgebracht. Der Landkreis Wesermarsch regte erneut eine genauere Auseinandersetzung mit den Inhalten des regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - an. Weiterhin wurde eine genauere Erläuterung des geplanten Kompensationsmodelles gefordert. Alle Stellungnahmen wurden geprüft, abgewogen und entsprechend des Abwägungsergebnisses in die Planung eingestellt.

Nordenham, den 12.06.2024

Bürgermeister